stadtwerke
FREIBERGER ERDGAS

Silberstadt®*fix* 01-27|28
ANGEBOT

Die Preise Silberstadt®*fix*

gültig ab 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2028 im Netzgebiet der Freiberger Erdgas GmbH

Silberstadt®*fix* 01-27|28	netto	brutto
Arbeitspreis (Cent|kWh)	9,55	11,36
Grundpreis (Euro|Jahr)	162,00	192,78

Die Vorteile auf einen Blick

- **STABILER ENERGIEPREIS BIS ENDE 2028**
- **PERSÖNLICH UND NAH**
- **AUS DER REGION FÜR DIE REGION**

Vertragsbedingungen im Überblick

Produkt	**Silberstadt®fix 01-27|28**
Energielieferant	Freiberger Erdgas GmbH (FEG), ein Tochterunternehmen der Stadtwerke FREIBERG AG, Poststraße 5, 09599 Freiberg | Telefon: 03731 30 94-140 | info@stadtwerke-freiberg.de
Leistung	Erdgaslieferung in Niederdruck inkl. Netznutzung und Messstellenbetrieb (kombinierter Vertrag) im Netzgebiet der FEG
Kundengruppe	Haushalte und kleinere Gewerbekunden ohne Leistungsmessung mit einem Jahresverbrauch bis 50.000 kWh. Bei höherem Verbrauch erstellen wir Ihnen gern ein individuelles Angebot.
Arbeitspreis	9,55 Cent|kWh netto, 11,36 Cent|kWh brutto
Grundpreis	162,00 Euro|Jahr netto, 192,78 Euro|Jahr brutto (13,50 Euro|Monat netto, 16,07 Euro|Monat brutto)
Lieferbeginn	Nächstmöglicher Termin oder Ihr Wunschtermin, frühestens 1. Januar 2027. Den verbindlichen Termin bestätigen wir mit der Auftragsbestätigung.
Grundlaufzeit	Bis 31. Dezember 2028. In dieser Zeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Grundlaufzeit möglich.
Danach	Ab 1. Januar 2029 läuft der Vertrag automatisch als Standardvertrag auf unbestimmte Zeit weiter.
Preisgarantie	Bis 31. Dezember 2028 auf den Versorgeranteil im Arbeits- und Grundpreis, bis 31. Dezember 2027 auf den CO_2-Preis.
Kündigung	Zum 31. Dezember 2028 mit einer Frist von einem Monat, danach jederzeit mit einer Frist von einem Monat möglich. Kündigung in Textform. Bei Umzug Sonderkündigungsrecht mit sechs Wochen Frist.
Bonus	Keine Bonusregelung.
Zahlung|Abrechnung	SEPA-Lastschrift oder Überweisung. Eine Jahresabrechnung kostenfrei, jede weitere Abrechnung 21,23 Euro brutto.
Widerruf	14 Tage ab Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen, siehe Widerrufsbelehrung.
Fragen|Beschwerden	Kundenservice, Telefon: 03731 30 94-140, E-Mail: kundenzentrum@stadtwerke-freiberg.de oder beschwerde@stadtwerke-freiberg.de

Preisregelungen im Überblick

Preisbestandteil	Bis 31. Dezember 2028 (Energiepreisgarantie)	Ab 1. Januar 2029 (Standardvertrag)
Versorgeranteil (Energie, Vertrieb, Service)	6,368 Cent|kWh und 108,71 Euro|Jahr netto Keine Anpassung möglich.	Anpassung nach billigem Ermessen an die Kostenentwicklung, Erhöhung und Senkung (Ziffer 4 AGB). Sonderkündigung zum Wirksamwerden der Preisänderung.
Netzentgelte, Messstellenbetrieb, Messung	Unveränderte Weitergabe in der jeweils gültigen Höhe, Erhöhung und Senkung. Kein Sonderkündigungsrecht.	Preisanpassungen möglich. Sonderkündigung zum Wirksamwerden der Preisänderung.
SLP-Bilanzierungsumlage, Energiesteuer, Konzessionsabgabe	Unveränderte Weitergabe in der jeweils gültigen Höhe, Erhöhung und Senkung. Kein Sonderkündigungsrecht.	Preisanpassungen möglich. Sonderkündigung zum Wirksamwerden der Preisänderung.
CO_2-Preis (Emissionszertifikate)	Bis 31. Dezember 2027 unverändert. Ab 1. Januar 2028 Anpassung an die Kostenentwicklung, Erhöhung und Senkung (Ziffer 3.2 AGB). Sonderkündigung zum Wirksamwerden der Preisänderung.	Preisanpassungen möglich. Sonderkündigung zum Wirksamwerden der Preisänderung.
Neue Steuern, Abgaben, Umlagen	Kommen hinzu bzw. entfallen, soweit gesetzlich zulässig. Kein Sonderkündigungsrecht.	Kommen hinzu bzw. entfallen, soweit gesetzlich zulässig. Sonderkündigung zum Wirksamwerden der Preisänderung.
Umsatzsteuer	Unveränderte Weitergabe ohne Ankündigung. Kein Sonderkündigungsrecht.	Unveränderte Weitergabe ohne Ankündigung. Kein Sonderkündigungsrecht.

stadtwerke
FREIBERGER ERDGAS

Silberstadt®*fix*
AUFTRAG

AUFTRAG ZUR BELIEFERUNG MIT ERDGAS AUSSERHALB DER GRUNDVERSORGUNG

1. Allgemeine Daten | Vertragspartner

Vertragspartner 1:

Titel | Geburtsdatum

Name | Vorname

Vertragspartner 2:

Titel | Geburtsdatum

Name | Vorname

Kontakt:

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

Telefon

E-Mail

falls Firma:

Firmenname

Firmierung

Steuer-Nr. oder HR-Nr. | Registergericht

Branche (Gewerbe)

2. Lieferanschrift | Abnahmestelle

Straße | Hausnummer

09599 Freiberg
PLZ | Ort

3. Rechnungsanschrift (falls abweichend von 1.)

Firma

Name | Vorname

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

E-Mail für E-Rechnung (nur für Firmen)

4. Angaben zur Erdgasversorgung

☐ Neueinzug

☐ Ich bin bereits Kunde der Freiberger Erdgas GmbH

Kundennummer

☐ Ich beziehe Erdgas von einem anderen Anbieter

Anbieter

Kundennummer

Zählernummer

Marktlokation

Zählerstand (Tag der Auftragserteilung)

Jahresverbrauch (in kWh|a)

gewünschter Lieferbeginn:

☐ frühestmöglicher Termin ☐ zum:

Bedarfsart:

☐ Heizung ☐ Sonstiges:

☐ Warmwasserbereitung

5. Auftragserteilung

Ich|Wir beauftrage|n die Freiberger Erdgas GmbH (FEG), die genannte Verbrauchsstelle zu den Konditionen der nebenstehenden Preisinformation und den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Erdgas zu beliefern. Dies schließt die Netznutzung im Netz der FEG, den Messstellenbetrieb und die Messung ein. Messstellenbetrieb und Messung führt der Messstellenbetreiber für die FEG durch. Ergänzend gelten die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) mit Ausnahme der §§ 5, 5a und 20 sowie die „Ergänzenden Bedingungen der FEG zur GasGVV“, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

6. Vollmacht

Gleichzeitig bevollmächtige|n ich|wir, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Erdgasliefervertrag zu kündigen und sämtliche Handlungen für einen kostenlosen Lieferantenwechsel durchzuführen.

7. Abrechnung

Die Abrechnung des Verbrauches findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Nähere Informationen dazu unter Punkt 7 der anliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8. Einwilligung Werbung

☐ Ich|Wir möchte|n auch in Zukunft über aktuelle, interessante Angebote und günstige Produkte zur Strom- und Gaslieferung sowie über Produkte im Bereich der Energieberatung bzw. Energieeffizienz von der Stadtwerke FREIBERG AG informiert werden.

Bitte informieren Sie mich per ☐ E-Mail ☐ Telefon

Dieses Einverständnis kann ich jederzeit widerrufen. Ich|Wir bin|sind berechtigt, der Nutzung meiner|unserer Daten zum Zwecke der Werbung oder Marktforschung jederzeit gegenüber den Stadtwerken FREIBERG AG zu widersprechen.

Stadtwerke
FREIBERGER ERDGAS

Silberstadt®*fix*
AUFTRAG

AUFTRAG ZUR BELIEFERUNG MIT ERDGAS AUSSERHALB DER GRUNDVERSORGUNG

9. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht | Sie haben das Recht, diesen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Freiberger Erdgas GmbH, Poststraße 5, 09599 Freiberg, Tel.: 03731 30 94-140, Fax: 03731 30 94-129, info@stadtwerke-freiberg.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Musterwiderrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Website *stadtwerke-freiberg.de* elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs | Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil, der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen, entspricht.

10. Zahlungsweise

- ☐ SEPA-Lastschriftmandat
- ☐ SEPA-Lastschriftmandat ist bereits erteilt
- ☐ Überweisung mit Angabe der Kundennummer

11. SEPA-Lastschriftmandat

Ich | Wir ermächtige | n die Stadtwerke FREIBERG AG, im Auftrag der Freiberger Erdgas GmbH handelnd, Rechnungsbeträge und Abschläge von meinem | unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise | n ich | wir mein | unser Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke FREIBERG AG auf mein | unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Guthaben werden auf dieses Konto überwiesen. Betrag und Datum der Abbuchung werden mir | uns spätestens fünf Tage vorher mitgeteilt, zum Beispiel mit der Rechnung oder dem Abschlagsplan.

HINWEIS: Ich | Wir kann | können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem | unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

BITTE BEACHTEN: Dieses Mandat gilt ab dem Datum der Unterzeichnung. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende offene Forderungen werden nicht eingezogen und sind unter Angabe der Kundennummer gesondert zu begleichen.

Gläubiger-ID: DE63SWF00000042000 | Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Name | Vorname des Kontoinhabers (falls abweichend von 1.)

IBAN

Name der Bank

Adresse des Zahlenden (falls abweichend von 1.):

Anschrift

x

Datum | Unterschrift des Kontoinhabers

Die Preise Silberstadt®*fix*

gültig ab 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2028 im Netzgebiet der Freiberger Erdgas GmbH

Silberstadt®*fix* 01-27 | 28	netto	brutto
Arbeitspreis (Cent | kWh)	9,55	11,36
Grundpreis (Euro | Jahr)	162,00	192,78

Der Grundpreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung. Für jede weitere Abrechnung werden 21,23 Euro (brutto) berechnet.

Bei einem beispielhaften Abnahmefall von 15.000 kWh | Jahr sind in den Nettopreisen folgende Preisbestandteile enthalten (Stand 19.10.2026):

a) Arbeitspreis	6,368 Cent | kWh
b) Grundpreis	108,71 EUR | Jahr
c) Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten	1,179 Cent | kWh
d) SLP-Bilanzierungsumlage	0,000 Cent | kWh
e) Konzessionsabgabe gem. Konzessionsabgabenverordnung	0,030 Cent | kWh
f) Energiesteuer gem. Energiesteuergesetz	0,550 Cent | kWh
g) Arbeitspreis Netznutzung gem. Preisblatt des Netzbetreibers	1,4227 Cent | kWh
h) Grundpreis Netznutzung gem. Preisblatt des Netzbetreibers	36,60 EUR | Jahr
i) Messstellenbetrieb gem. Preisblatt des Netzbetreibers	15,14 EUR | Jahr
j) Messung gem. Preisblatt des Netzbetreibers	1,55 EUR | Jahr

Nicht in den Nettopreisen enthalten:
k) die zum Lieferzeitpunkt gültige Umsatzsteuer

Diesen Auftrag bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen und zurücksenden an:

Stadtwerke FREIBERG AG, Poststraße 5, 09599 Freiberg

oder per Fax: 03731 30 94-129

Vertragsunterschrift

x

Datum | Unterschrift des Vertragspartners

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Silberstadt®*fix* 01-27|28

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für die Belieferung von Kundenanlagen mit Erdgas im Sondervertrag **Silberstadt®*fix*** 01-27|28. Die Belieferung mit Erdgas erfolgt in Niederdruck ohne Leistungsmessung aus dem Erdgasversorgungsnetz der Freiberger Erdgas GmbH, nachstehend FEG genannt. Vertragspartner ist die FEG. Sie kann sich zur Vertragsabwicklung beauftragter Dritter bedienen. Das Angebot gilt für Haushaltskunden und kleinere Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 50.000 kWh.

2. Vertragsbeginn | Vertragslaufzeit

2.1 Der Erdgasliefervertrag kommt zustande, sobald die FEG dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Liefertermin mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

2.2 Die FEG wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglichen Fristen durchführen.

2.3 Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.

2.4 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

2.5 Der Vertrag beginnt frühestens am 1. Januar 2027 und endet am 31. Dezember 2028 (Grundlaufzeit). Während der Grundlaufzeit ist eine ordentliche Kündigung des Erdgasliefervertrages nicht zulässig. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.

2.6 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder die Zählernummer der neuen Verbrauchsstelle mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die FEG dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuer Verbrauchsstelle zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

3. Preise | Preisanpassungen bis 31. Dezember 2028

3.1 Für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2028 bleiben a) Arbeits- und b) Grundpreis konstant. Die variablen Preisbestandteile: d) SLP-Bilanzierungsumlage, e) Konzessionsabgabe gem. Konzessionsabgabenverordnung, f) Energiesteuer gem. Energiesteuergesetz, g) Arbeitspreis Netznutzung, h) Grundpreis Netznutzung, i) Messstellenbetrieb gem. Preisblatt des Netzbetreibers, j) Messung gem. Preisblatt des Netzbetreibers, k) Umsatzsteuer werden in der jeweils veröffentlichten Höhe berechnet. Änderungen der variablen Preisbestandteile werden dem Kunden mit der Jahresrechnung mitgeteilt.

3.2 Der Preisbestandteil c) Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten („CO_2-Preis“) richtet sich im Jahr 2027 nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) mit einem Preiskorridor von 55 bis 65 Euro je Tonne CO_2. Ab 1. Januar 2028 wird der nationale Emissionshandel voraussichtlich durch den europäischen Emissionshandel (EU-ETS 2) abgelöst, der im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) umgesetzt wird. Der CO_2-Preis bleibt bis zum 31. Dezember 2027 unverändert. Ab dem 1. Januar 2028 behält sich die FEG das Recht vor, den CO_2-Preis nach billigem Ermessen an die Kostenentwicklung für Emissionszertifikate anzupassen; Kostensenkungen gibt sie in gleichem Umfang weiter wie Kostensteigerungen. Für Mitteilung, Kündigungsrecht und die Weitergabe von Senkungen gelten die Ziffern 4.2 bis 4.4 entsprechend.

3.3 Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben oder staatlich induzierter Umlagen sowie Aufschläge mit Einfluss auf den Gaspreis kommen diese als neue variable Preisbestandteile hinzu bzw. entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung, sofern die Weitergabe an den Endkunden zulässig ist.

3.4 Änderungen der Höhe unter der Preisinfo d) bis k) genannten variablen Preisbestandteile oder das Hinzukommen bzw. der Wegfall der im vorherigen Absatz genannten variablen Preisbestandteile oder die Änderung dieser berechtigen nicht zur Kündigung.

4. Preise | Preisanpassungen ab 1. Januar 2029

4.1 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Erdgaslieferung und Erdgaspreis wird die FEG den vom Kunden zu zahlenden Erdgaspreis der Entwicklung der unter 3.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 3.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen ab dem 1. Januar 2029 anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die FEG hiernach berechtigt, den Erdgaspreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die FEG, den Erdgaspreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3.1 und ggf. 3.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die FEG wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

4.2 Änderungen der Preise sind nur zum Monatsersten möglich. Die FEG wird dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Informationen zu Preisänderungen sind im Kundenzentrum der Stadtwerke FREIBERG AG erhältlich sowie auf der Website *stadtwerke-freiberg.de* veröffentlicht.

4.3 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde – vorbehaltlich §41 Abs. 6 EnWG – das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der FEG zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der FEG in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z.B. aus §315 BGB, bleiben unberührt. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach 2.5 bleibt unberührt.

4.4 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 4.1 bis 4.3 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz sowie im Fall der Senkung der in §41 Abs. 6 EnWG genannten Kalkulationsbestandteile ohne Ankündigung und ohne außerordentliches Kündigungsrecht an den Kunden weitergegeben.

4.5 Die Absätze 4.1 bis 4.3 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.

4.6 Informationen über die aktuellen Preise sind außerdem auf *stadtwerke-freiberg.de* und im Kundenzentrum der Stadtwerke FREIBERG AG erhältlich. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

5. Energiesteuer

Gemäß §107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) weisen wir auf Folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

6. Zahlungsweise

Neben der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren können Zahlungen auch auf dem Wege der Überweisung erfolgen. Für SEPA-Lastschriften, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zurückgereicht werden, hat der Kunde der FEG eine Pauschale je Vorgang zu erstatten. Die aktuellen Pauschalen finden Sie in den „Ergänzenden Bedingungen der FEG zur GasGVV“.

7. Abrechnung

7.1 Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform.

7.2 Weiterhin bietet die FEG dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der FEG ergibt.

7.3 Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

8. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des §6 Abs. 3 S. 1 GasGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die FEG von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die FEG aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der FEG nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erdgaslieferung gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der FEG beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Erdgasversorgung. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die FEG bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die FEG und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die FEG berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch Creditreform Hof Lippoldt & Ritter KG, Geschäftsstelle Chemnitz, Kapellenberg 1, 09120 Chemnitz einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die FEG den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunftei. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die FEG bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

10. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen personenbezogenen Daten werden von der FEG automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie ausführlich unter *stadtwerke-freiberg.de*. Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen zum Datenschutz der FEG haben, nehmen Sie bitte Kontakt zu dem Datenschutzbeauftragten per Post, Stadtwerke FREIBERG AG, Poststraße 5, 09599 Freiberg, oder per E-Mail unter datenschutz@stadtwerke-freiberg.de auf.

11. Beschwerdeverfahren | Verbraucherschlichtungsstelle

11.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der FEG, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die Beschwerdestelle der FEG bei der Stadtwerke FREIBERG AG, Poststraße 5 in 09599 Freiberg, Telefon: 03731 30 94-140, E-Mail: beschwerde@stadtwerke-freiberg.de zu wenden.

11.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des §13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der FEG beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die FEG die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach §111b EnWG darlegen.

11.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der FEG und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27 57 240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag des Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. §111b EnWG ist erst zulässig, wenn die FEG der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 11.2 abgeholfen hat. Mit der Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die FEG ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

11.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22 480-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.

12. Sonstiges

12.1 Die FEG darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Die FEG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

12.2 Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt.

12.3 Dieser Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, berücksichtigt die Anforderungen des §41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. §312d BGB in Verbindung mit Art. 246a §1 EGBGB.

12.4 Soweit in diesen AGB bzw. den Vertragsdokumenten das generische Maskulinum angewendet wird,dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und stellt keine Diskriminierung dar.

Freiberg, Oktober 2026